

Spesenreglement der Sektion Beide Basel des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV)

08. Mai 2019

Ergänzt 01. Januar 2022

1. Allgemeines

Die Sektion Beide Basel des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) ist ein nicht gewinnorientierter Verein. Es besteht für Mitglieder des Sektionsvorstandes kein Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit im Rahmen des Sektionsvorstands. Dasselbe gilt für Mitglieder, die in Absprache mit dem Sektionsvorstand im Rahmen einer Arbeitsgruppe oder eines besonderen Amtes Zusatzarbeiten übernehmen. Hingegen kann die jährliche Sektionsfortbildung kostenlos besucht werden und es werden die Spesen dieser Personen im Rahmen des Budgets wie folgt entschädigt:

2. Vorstand

2.1 Ansatz Spesen

Sitzungsgelder obligatorische Sitzungen (Vorstands-Sitzungen, Mitgliederversammlung), Spesen für sonstige Sitzungen und Repräsentationen und sonstige Vorstands-Arbeiten: CHF 10.00/ ausgewiesene Stunde.

Allen durch die MV gewählten freipraktizierenden Vorstandsmitgliedern ist der Fachgruppenbeitrag für freipraktizierende Hebammen zu erlassen.

Nicht honorarberechtigt sind Sitzungen resp. Veranstaltungen, bei denen eine andere Instanz das Honorar bezahlt. Die Reisezeit kann nicht in Rechnung gestellt werden.

2.2 Übrige Auslagen

Für die Präsidentin werden Pauschalspesen von CHF 1000 pro Jahr vergütet. Im Co-Präsidium wird die Pauschale geteilt.

Für die übrigen Spesen von Vorstands- Mitgliedern (exkl. Präsidentin) wie Telefongebühren, Internetanschluss, Hard- und Software sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung werden jährliche Pauschalen von CHF 200 bezahlt.

2.3 Teilnahme an Präsidentinnenkonferenz

Die Spesen für die Teilnahme an der PK werden vom Schweizerischen Hebammenverbandes in Bern übernommen. Die Sektionspräsidentin oder eine Vertreterin des Vorstandes vertritt die Sektion an der Präsidentinnenkonferenz (PK). Für die Teilnahme kann eine Vertreterin pro Sektion und pro PK den Betrag von CHF 300.00 in Rechnung stellen. Als Spesen werden die 1/2-Tax-Billettpreise 2. Klasse im öffentlichen Verkehr sowie das Mittagessen vergütet. Kommen zwei Vertreterinnen pro Sektion an die PK, werden die Pauschale, das Mittagessen und die Reisespesen trotzdem nur einmal ausbezahlt.

3. Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Mandate

Mitglieder der ständigen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen sowie Mandatsträgerinnen und Ansprechpersonen verpflichten sich, dem Vorstand über ihre Tätigkeiten zu berichten. Die Tätigkeit erfolgt gemäss einem Tätigkeitsbeschrieb. Der Bericht erfolgt in der Regel halbjährlich, spätestens per Ende Geschäftsjahr.

3.1 Ansatz Spesen

Sitzungsgeld für Teilnahme an Veranstaltungen, Arbeit an Dokumenten, Sitzungsleitung CHF 10.00/Stunde pro ausgewiesene Stunde

4. Spesenregelung allgemein

4.1 Reisespesen

Als Reisespesen werden die 1/2-Tax-Billettpreise 2. Klasse im öffentlichen Verkehr vergütet. Wird das eigene Fahrzeug benützt, werden die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Diese Vergütung schliesst alle Kosten ein, die mit der Benutzung eines privaten Fahrzeugs entstehen (z. Bsp. Parkplatzgebühren). Für Sitzungen und Anlässe innerhalb der Sektion können keine Reisespesen eingefordert werden.

4.2 Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung erfolgt zweimal jährlich im Juni und Dezember. Sie ist zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Kassierin zum Visum zuzustellen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente oder Kopien (wie Quittungen, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege). Es werden keine Verpflegungskosten vergütet.

4.3 Verwirkungsfrist

Die Abrechnung der Sitzungsgelder und Spesen liegt in der Verantwortung der Abrechnungsstellerin. Werden Spesen nicht bis zum 20.1. des Folgejahres bei der Kassierin eingereicht, verfallen sie.

Schlussbestimmung

Das vorliegende Spesenreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2019 genehmigt und trat per sofort in Kraft. Vorausgesetzt wurde die Bewilligung durch den Kanton und die Anstellung einer Geschäftsführerin. An der MV vom 05. Mai 2021 wurde die Ergänzung unter 2.1 betreffend Erlass des Fachgruppenbeitrages für freipraktizierende Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Änderung tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes

Stefanie Germann
Präsidentin

Ilka Ratschke
Vize-Präsidentin